

# Elbeblatt

für

**Miesa, Strehla und deren Umgegend.**

N<sup>o</sup> 15.

Diensstag, den 11. April

1854.

## Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

Von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist

a) wegen des vorzunehmenden, nach einer im diplomatischen Wege anher gelangten Mittheilung der Königl. Preuss. Regierung nur bis Ende November 1854 stattbathen Umtausches der Königl. Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Jan. 1835 gegen neue dergleichen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 folgende Aufforderung:

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetzsammlung Seite 335) soll jetzt mit dem Umtausche der in Circulation befindlichen Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 à 1 Thlr., 5 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr. gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen à 1 Thlr., 5 Thlr., 10 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr., deren genaue Beschreibung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen, durch den Königlich Preussischen Staatsanzeiger und durch mehrere, in Berlin erscheinende Zeitungen bekannt gemacht ist, vorgegangen werden. Es werden daher die Inhaber von Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controlle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92, parterre, oder

2) in den Provinzen bei den Regierungen-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungen-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan.

Kolke.

und weiterhin

b) wegen Einziehung der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 und wegen des Umtausches derselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 nachstehende Bekanntmachung:

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar l. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar l. J. ab entweder bei der Controlle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92, parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungen-Hauptkassen oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auenwärts auf anderem Wege, als durch die Regierungen-Hauptkassen, zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 27. December 1853.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan.

Kolke.

Gamet.

Kobiling.

erlassen worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung ist auf Grund § 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse vom 14. März 1851 in den darin genannten Blättern abzudrucken.

Dresden, den 18. Januar 1854.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Benst.

Demuth.